

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1430

Der Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Liber Amicorum
für Max-Jürgen Seibert

Herausgegeben von

Klaus Ferdinand Gärditz
Karen Keller
André Niesler



Duncker & Humblot · Berlin

Der Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Liber Amicorum
für Max-Jürgen Seibert

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1430

Der Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Liber Amicorum
für Max-Jürgen Seibert

Herausgegeben von

Klaus Ferdinand Gärditz

Karen Keller

André Niesler



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15782-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55782-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Max-Jürgen Seibert hat seine berufliche Laufbahn nach seinem Assessorexamen 1981 zunächst in der Wissenschaft begonnen. Bis 1987 war er Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, an der er zuvor studiert hatte. In dieser Zeit entstand seine bis heute wegweisende und breit rezipierte – unter der Betreuung von Jost Pietzcker entstandene – Dissertation „Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten“ (veröffentlicht Baden-Baden 1989), die – für eine Qualifikationsschrift ein sehr ungewöhnlicher Befund – schon lange vergriffen und auch antiquarisch nicht zu beschaffen ist. Wer einmal einen *Seibert* hat, trennt sich nur ungern von ihm.

Eine universitäre Karriere, die ihm offen gestanden hätte, verfolgte er nicht weiter, sondern trat 1987 am Verwaltungsgericht Köln in den Richterdienst ein. Einer Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverwaltungsgericht (1993–1994) folgte die Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (1995). Neben der richterlichen Tätigkeit war er mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Seit 2001 war er Vorsitzender des 8. Senats, der für weite Teile des Umweltrechts, in Sonderheit für das Immissionsschutzrecht, zuständig ist. Mit seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 2020 gehörte *Max-Jürgen Seibert* 25 Jahre dem Oberverwaltungsgericht an. Wegweisende Entscheidungen sowohl für die Rechtsfortbildung als auch die Entwicklung des Landes stammen aus seiner Feder oder wurden von ihm maßgeblich geprägt. Nicht wenige, die heute Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht sind oder waren, sind durch seine „Schule“ gegangen, sechs der aktuell 21 Senatsvorsitzenden des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen waren zuvor Mitglieder des 8. Senats. Er hat mehr als 20 (!) Erprobungsdurchgänge betreut. Er absolvierte als einer der ersten Richter der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Ausbildung zum richterlichen Mediator/Güterichter. *Max-Jürgen Seibert* hat die verwaltungsrichterliche Qualitätsdiskussion nicht nur mitbestimmt, er hat richterliche Unabhängigkeit und berufliche Integrität gelebt und verkörpert.

Sein fachliches Interesse endet nicht an den Grenzen des deutschen Sprachraums. Seine profunden Kenntnisse der französischen und italienischen Sprache haben es ihm erlaubt, sich auch andere europäische Rechtskulturen zu erschließen. Die persönlichen Kontakte zu den französischen Kollegen lagen und liegen ihm dabei besonders am Herzen.

Der Wissenschaft blieb *Max-Jürgen Seibert* auch als Richter stets treu. Die Entwicklung sowohl des Verwaltungsprozessrechts als auch des Umweltrechts hat er

durch vielfältige und analytisch messerscharfe Publikationen begleitet. Etwa den ersten Anmerkungen zur 6. VwGO-Novelle (1996) folgten später umfangreiche Kommentierungen im NOMOS-Kommentar zur VwGO, die bis heute Standards setzen und von Wissenschaft wie Rechtsprechung breit rezipiert werden. Seine Vorträge auf Fachtagungen des Umweltrechts sind Publikumsmagneten, seine Diskussionsbeiträge stets hochgeschätzt. Als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages hat er die verhandelten öffentlich-rechtlichen Themen mit größtmöglicher Sichtbarkeit mitgeprägt. An seiner Alma Mater engagiert sich *Seibert* als Honorarprofessor mit Lehrveranstaltungen zum Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Die gemeinsamen Seminare mit dem Mitherausgeber dieses Bandes, Klaus Ferdinand Gärditz, sind unvergessen und haben Studierenden der Rechtswissenschaft vielfältige neue Perspektiven auf die Herausforderungen des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit geöffnet, die ansonsten eher nicht im Mittelpunkt des Pflichtstoffes stehen: Umwelt- und Planungsrecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Informationsverwaltungsrecht, Tatsachenfragen im Prozess. *Seiberts* nicht immer ganz knappe Ergänzungen aus praktischer Sicht (häufige Bezugnahmen auf die Trianel-Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts sollen dazugehört haben) sind ebenso legendär wie die Umweltrechtsseminare unter der blühenden Linde im Hinterhof des Bonner Juridicums. Die mit großer Ernsthaftigkeit betriebene Notenfindung lief stets schnell, professionell und einvernehmlich ab. Nicht wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich gerade aufgrund der gemeinsamen Seminare später wieder an den Lehrstuhl gewandt und die Wissenschaft als Doktorandinnen und Doktoranden bereichert.

Das Oberverwaltungsgericht verabschiedet eine Richterpersönlichkeit im besten Sinne und einen großen Vorsitzenden in den Ruhestand, von dem die Wissenschaft hoffentlich nun noch mehr als schon bisher profitieren wird. Das Gericht wird seine Tatkraft, seinen Intellekt und seine Integrationskraft vermissen. Die Herausgeberin und die Herausgeber, die sich allesamt *Max-Jürgen Seibert* persönlich eng verbunden fühlen, möchten ihm diesen Sammelband widmen. Ihm ebenso verbundene Kolleginnen und Kollegen, Weggefährtinnen und Weggefährten aus der Wissenschaft wie aus der Praxis haben darin die Breite des „Kontrollauftrags der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vermessen, dem sich *Seibert* mit unermüdlichem Engagement als Richter wie als Wissenschaftler 40 Jahre lang gewidmet hat und hoffentlich auch weiter widmen wird.

Weihnachten 2019

Klaus F. Gärditz, Karen Keller und André Niesler

Zum Geleit

Mit Max-Jürgen Seibert scheidet einer der profiliertesten Verwaltungsrichter Deutschlands aus dem aktiven Richterdienst aus. Geraume Zeit hat er einen für das Immissionsschutz- und Umweltrecht zuständigen Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen geleitet und damit dem europäischen wie dem nationalen Umweltrecht Impulse verliehen, die weit über den jeweiligen Rechtsstreit und die nordrhein-westfälischen Landesgrenzen hinaus besondere Beachtung verdienten und auch erfahren haben. Seine Rechtsprechungstätigkeit begleitend ist er vielfältig literarisch hervorgetreten. Die Dissertation über „Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten“ – vor mehr als 30 Jahren entstanden – ist noch heute ein Standardwerk des Allgemeinen Verwaltungsrechts; es folgte eine beeindruckende Reihe von Aufsätzen. Auch als Vortragsredner und Diskussionspartner war und ist Seibert gefragt wie wenige andere; im Deutschen Juristentag vertrat er viele Jahre das Öffentliche Recht mit Verve und Ideenreichtum. Seit 2006 ist Seibert Honorarprofessor an „seiner“ Universität Bonn.

Max-Jürgen Seibert ist zudem frankophon und ausgesprochen frankophil. Die europäische Idee wächst für ihn aus der deutsch-französischen Aussöhnung und Partnerschaft. Auch und gerade im Richteramt unterhält er zahlreiche Beziehungen zu französischen Kollegen. Auch zu den zweijährigen kollegialen Treffen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts mit dem französischen Conseil d'Etat haben wir ihn regelmäßig und gerne eingeladen; er hat unseren Erfahrungs- und Gedankenaustausch stets ungemein bereichert.

Vor allem aber ist Max-Jürgen Seibert allen Richterkollegen ein Vorbild: klug und bedächtig, nachdenklich und zugleich kreativ, diskursfreudig und kollegial, belesen und gebildet, und über allem innerlich wahrhaft unabhängig. Die Wertschätzung, die ihm vor allem deshalb von vielen Seiten entgegengebracht wird, schlägt sich in dem vorliegenden Band nieder, in welchem ihm Weggefährten aus Gerichtsbarkeit, Anwaltschaft, Wissenschaft und Ministerialverwaltung ihre Reverenz erweisen. Die Palette der behandelten Themen spiegelt zugleich die Schwerpunkte seines Wirkens: Umwelt- und Planungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Asylrecht sowie Grundfragen des Prozessrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie zeigt aufs Ganze gesehen, dass das Verwaltungsrecht an zahlreichen Stellen in Bewegung ist. Das Recht in Bewegung halten – das könnte das Leitmotiv über diesem Richterleben abgeben.

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Leipzig

Geleitwort

Max-Jürgen Seibert ist ein weit über die Grenzen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus bekannter und in jeder Hinsicht überaus geschätzter Kollege. Er hat im Laufe seines Richterlebens an einer Vielzahl bedeutender Entscheidungen prägend mitgewirkt, die von seinem beispielgebenden Einsatz für eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung und – wo nötig – für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Verwaltungsrechts und des Prozessrechts zeugen. Richterliche Unabhängigkeit ist für ihn untrennbar verbunden mit dem Anspruch, den Rechtsprechungsauftrag – auch in den alltäglichen Fällen – bestmöglich zu erfüllen, und der Bereitschaft, das eigene richterliche Handeln nötigenfalls zu hinterfragen und zu reflektieren. Vorbildlich ist zudem sein ausgeprägtes Engagement für die Transparenz und Akzeptanz der Justiz in der Gesellschaft. Es gilt deshalb auch, die besondere Leistung zu würdigen, die Max-Jürgen Seibert für die Stärkung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit in den Rechtsstaat erbracht hat.

Rechtsfrieden herzustellen, hat für ihn immer weit mehr bedeutet, als Streitverfahren zu beenden. Seine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, seine stetige Bereitschaft zum Dialog und seine Überzeugungskraft haben dem Rechtsgespräch mit den Beteiligten – gegebenenfalls in einem besonderen Erörterungstermin – einen außergewöhnlich hohen Stellenwert verliehen. Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung gerade auch für diejenigen nachvollziehbar und verständlich zu gestalten, die juristisch nicht vorgebildet sind, ist ihm innerhalb und außerhalb des einzelnen Rechtsstreits stets ein wichtiges Anliegen gewesen. Auch weil er die Möglichkeiten des wechselseitigen Entgegenkommens der Beteiligten und damit eine gütliche Einigung nicht aus den Augen verloren hat, ist sein Wirken mit besonders hoher Akzeptanz verbunden gewesen. Folgerichtig gehört er zu den ersten Verwaltungsrichtern, die die Ausbildung zum Mediator durchlaufen haben. Die Tätigkeit als Güterichter liegt ihm bis heute am Herzen.

Max-Jürgen Seibert hat sich mit großem Engagement daran beteiligt, die Qualität richterlicher Arbeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sichern und zu steigern sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu verbessern. Unter anderem als Mitglied der richterlichen Arbeitsgruppen „Qualitätsdiskussion in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, „Anforderungen an Verwaltungsrichter in einer modernen Gesellschaft“ und „Erprobung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ sind von ihm wesentliche Impulse ausgegangen. In zahlreichen Gesprächen, Veranstaltungen und Vorträgen hat er für die Einhaltung hoher qualitativer Maßstäbe und die Wahrnehmung der besonderen richterlichen Verantwortung geworben. Gleichzeitig hat er sich nicht ge-

scheut, notfalls auch klare kritische Worte an Verantwortliche in Verwaltung und Politik zu richten.

Nicht zuletzt seine hohen fachlichen und ethischen Ansprüche, die er im Richterberuf vorgelebt hat, sowie sein fordernder, aber vor allem fürsorglicher und fördernder kollegialer Umgang haben die hohe Wertschätzung hervorgebracht, die Max-Jürgen Seibert in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen genießt und die in den Beiträgen dieser Festschrift zum Ausdruck kommt.

Dr. Ricarda Brandts

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster

Inhaltsverzeichnis

<i>Martin Beckmann</i>	
Plausibilität als richterlicher Kontrollmaßstab	13
<i>Ulrike Bick und Katrin Wulfert</i>	
Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle naturschutzfachlicher Beurteilungen ...	33
<i>Ulf Domgörgen</i>	
Die Klage des Gurnemanz – Karfreitagsschutz und widerstreitende Grundrechtsausübung	49
<i>Wolfgang Durner</i>	
Kontrollauftrag und Wissenschaftlichkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gedanken zu den Rechtsstreitigkeiten um das Steinkohlekraftwerk Lünen	95
<i>Klaus Ferdinand Gärditz</i>	
Funktionen des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess	111
<i>Jürgen Held</i>	
Rechtliche Probleme bei benachbarten Windenergieanlagen	131
<i>Ulla Held-Daab</i>	
Der lange Abschied vom Meisterzwang. Das novellierte Handwerksrecht im Spiegel der Rechtsprechung	147
<i>Wolfgang Kahl</i>	
Objektive Grenzen der gerichtlichen Kontrolle im Artenschutzrecht. Anmerkungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14 – BVerfGE 149, 407	167
<i>Karen Keller</i>	
70 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW – Paulus van Husen und das richterliche Selbstverständnis heute	187
<i>Matthias Keller</i>	
Der römische Jurist Marcellus zur Frage des Lichtentzugs durch Gebäudeerhöhung	203
<i>Annette Kleinschnittger</i>	
Möglichkeiten und Grenzen der Flächenbereitstellung für Umweltschutzprojekte mithilfe der Flurbereinigung	223
<i>Dirk Lechtermann</i>	
Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades einer Skiabfahrt – aus der Sicht eines Ski fahrenden Richters	245

<i>Ulrich Maidowski</i>	
„Tagesaktuelle“ Sachverhaltsermittlung im Flüchtlingsrecht? Das Beispiel der „westlichen Orientierung“ als Verfolgungsgrund. Ein Essay	271
<i>Thomas Mayen</i>	
Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ..	293
<i>André Niesler</i>	
Die gerichtliche Regelung des Sofortvollzugs als „kleine Hauptsacheentschei- dung“	307
<i>Matthias Schmidt-Preuß</i>	
Wendepunkt des Drittschutzes: Das Wannsee-Urteil des BVerwG	329
<i>Jean-François Simonnot</i>	
La loi et le juge administratif en France	345
<i>Christine Steinbeiß-Winkelmann</i>	
Rechtsweg„bereinigung“? Anmerkungen zur Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungs- und Zivilgerichten	367
<i>Silke Wittkopp</i>	
Klagebegehren, Spruchreife und Verfahrenskonzentration im Asylverfahren ...	385
Autorinnen und Autoren	401

Plausibilität als richterlicher Kontrollmaßstab

Von *Martin Beckmann*

I. Einführung

Max-Jürgen Seibert hat als Vorsitzender Richter des 8. Senats des OVG NRW in zahllosen Verwaltungsstreitverfahren entschieden, deren Entscheidungen sich auf schwierige und schwierigste naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen erstreckten. Zahlreiche Urteilsbegründungen seines Senats belegen die bewundernswerte Einarbeitung und Durchdringung solcher Fragestellungen durch das Gericht. Zu Fragen der Tatsachenermittlung und Kontrolldichte hat Max-Jürgen Seibert sich in grundsätzlicher Weise auch öffentlich geäußert.¹ Nach seiner Auffassung kommt es bei der gerichtlichen Überprüfung von Gutachten im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung unter anderem darauf an, ob die Schlussfolgerungen eines beigebrachten Gutachtens plausibel sind und ob zutreffende oder unzutreffende Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe oder Sicherheitsanforderungen von dem Gutachter zugrunde gelegt worden sind.² Es liegt deshalb nahe, in einer Max-Jürgen Seibert zugeordneten Festschrift unter anderem auch über die Frage nach der Plausibilität als richterlichem Kontrollmaßstab zu reflektieren.

Plausibilität spielt für die Verwaltungsgerichte eine zentrale Rolle.³ In ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen und Zusammenhängen stellen Verwaltungsgerichte auf eine Plausibilität als richterlichem Kontrollmaßstab ab und erwarten einen plausiblen Vortrag der Prozessparteien und ggfls. die Beibringung plausibler Gutachten. Sogar dem Gesetzgeber werden Plausibilitätsprüfungen abverlangt.⁴ Dass der Vortrag der Prozessparteien und dass vorgelegte Gutachten oder Zeugenaussagen plausibel sein müssen, erscheint schon auf den ersten Blick so plausibel zu sein, dass die

¹ *Seibert*, Tatsachenermittlung und Kontrolldichte, NWVBL 2015, 372; die Veröffentlichung beruhte auf einem Referat des Verfassers auf der gemeinsamen Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, und des Oberverwaltungsgerichts Münster am 19. 6. 2015.

² *Seibert*, NWVBL 2015, 372 (374).

³ Gibt man in dem juristischen Recherchedienst juris den Begriff Plausibilität ein, dann bekommt man einen Hinweis auf ca. 14.500 Fundstellen, davon aus der Rechtsprechung etwa 11.000 und vom OVG NRW immerhin noch etwa 500 Treffer.

⁴ So ist nach der Rechtsprechung des VerFGH NRW der Landesgesetzgeber verpflichtet, die Plausibilität eines Gutachtens des vom ihn herangezogenen Sachverständigen zu überprüfen, VerFGH NRW, Urt. v. 09.07.2019 – VerFGH 37/14, juris Rdnr. 84; Urt. v. 06.05.2014 – VerFGH 9/12, juris, Rdnr. 38.

Plausibilität eines gerichtlichen Plausibilitätsmaßstabs kaum hinterfragt wird.⁵ In der Literaturwissenschaft steht die Bewertung einer Interpretation als plausibel allerdings zuweilen in dem Verdacht, Begründungsdebatten ersparen zu sollen und einen Konsens gegebenenfalls allein darüber zum Ausdruck zu bringen, dass als Kriterium zur Beurteilung von Interpretationstexten ein weniger rigides oder weniger voraussetzungsvolles Konzept benötigt wird als die Wahrheit.⁶ Ab und an werden in diesem Sinne auch von Gutachtern keine Nachweise für zu ermittelnde Tatsachen (für die Wahrheit) erwartet, sondern nur plausible Aussagen. Und nicht zuletzt werden sogar Gutachten in Auftrag gegeben, die lediglich Verfahren zur Plausibilisierung entwickeln sollen. So hat etwa der Bundesverkehrsminister vor einigen Jahren (2014) ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten zur Entwicklung eines Verfahrens zur Plausibilisierung von Investitionskosten von angemeldeten Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung in Empfang genommen.⁷

Für das Thema dieses Beitrags ist allerdings zu unterscheiden, ob Gerichte eine Behördenentscheidung überprüfen, bei der die Behörde – berechtigt oder unberechtigt – lediglich die Plausibilität geprüft hat, oder ob bei der gerichtlichen Nachprüfung von Behördenentscheidungen, bei denen zwar die Behörde das Vorliegen sämtlicher Entscheidungsvoraussetzungen vollständig geprüft hat, lediglich eine gerichtliche Plausibilitätsprüfung stattfindet.

Was genau mit dem Prüfungsmaßstab der Plausibilität gemeint ist, bleibt zumeist im Dunkeln. Unklar ist, worauf sich eine Plausibilitätsprüfung der Gerichte erstrecken darf und welche Kriterien bei der Plausibilitätsprüfung heranzuziehen sind, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert wird oder jedenfalls mit dem Gesetz vereinbar ist. Beschränkt sich die gerichtliche Plausibilitätsprüfung im Sinne der allgemein üblichen Unterscheidung zwischen der Sach- und der Rechtslage auf Fragen der Tatsachenermittlung, d. h. auf die Sachlage, oder erstreckt sie sich auch auf die Rechtsanwendung im eigentlichen Sinne, d. h. auf die Rechtslage? Handelt es

⁵ Auch in anderen Wissenschaften wird Plausibilität häufig erwartet, ohne den Plausibilitätsbegriff zu problematisieren, siehe dazu *Koch*, Versuch über Plausibilität, in: Dörpinghaus/Helmer (Hrsg.), *Rhetorik Argumentation Geltung*, 2002, S. 193, 194; *Böhmert/Reszke*, Linguistisch-philosophische Untersuchungen zur Plausibilität: Über kommunikative Grundmuster bei der Entstehung von wissenschaftlichen Tatsachen, in: Engelschalt/Maibaum (Hrsg.), *Auf der Suche nach den Tatsachen: Proceedings der 1. Tagung des Nachwuchsnetzwerks „INSIST“*, 2015, S. 42: „Das Wort plausibel wird häufig verwendet, aber selten diskutiert.“; siehe auch *Winko*, Zur Plausibilität als Beurteilungskriterium literaturwissenschaftlicher Interpretation, in: Albrecht/Danneberg/Krämer/Spoerhase (Hrsg.), *Theorien, Methoden und Praktiken des Interpretierens*, 2015, 483 (484, 487): „kaum Klärungen des Ausdrucks und des Kriteriums.“

⁶ *Winko*, (Fn. 5) S. 483 (485); ähnlich für den Bereich der Soziologie *Meißner*, Wahrheit oder Plausibilität?, in: Langner u. a. (Hrsg.), *Ordnungen des Denkens. Debatten um Wissenschaftstheorie und Erkenntniskritik*, 2007, S. 87(95).

⁷ Plausibilität erwarten Gerichte nicht nur vom Sachvortrag der Prozessparteien, von den von ihnen beigebrachten Gutachten, von Behördenentscheidungen und deren Begründungen, sondern auch von technischen Regelwerken, von Erlassen etc.

sich bei der Plausibilität um einen Evidenzmaßstab zur Bestimmung der Offensichtlichkeit einer gerichtlich zu klärenden Rechtslage?

Die Plausibilität als richterlicher Kontrollmaßstab ist außerdem abzugrenzen von rechtsdogmatischen Figuren der Beweiswürdigung, von einem Beweis des ersten Anscheins, von einem Indizbeweis oder aber auch von einem Anscheinsbeweis. Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren stellt sich zudem die Frage, ob und ggfls. wie die dort verlangte bzw. als hinreichend angesehene summarische Prüfung von einer Plausibilitätsprüfung abzugrenzen ist.

Gelegentlich wird in Eilverfahren neben dem Nachweis einer Plausibilität noch der Nachweis einer zusätzlichen Schlüssigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts verlangt.⁸ Sind also Schlüssigkeit und Plausibilität unterschiedliche Kontrollmaßstäbe? Gibt es schlüssige Behördenentscheidungen, die nicht plausibel sind oder umgekehrt plausible, aber unschlüssige Behördenentscheidungen? Fraglich ist auch, ob und inwieweit es sich bei der geforderten Plausibilität tatsächlich um einen objektiven, von den Gerichten einheitlich anwendbaren Maßstab handelt oder ob Plausibilität lediglich subjektiv bescheinigt wird, ob dementsprechend dem einen etwas plausibel erscheint, was einem anderen durchaus unplausibel dünkt. Bemerkenswert ist auch, dass von der Rechtsprechung offenbar unterschiedliche Plausibilitätsmaßstäbe verwendet werden. So wird in Entscheidungen gelegentlich lediglich ein „Mindestmaß an Plausibilität“ verlangt, was nahelegen könnte, dass es neben einem solchen Mindestmaß auch ein Höchstmaß oder ein Mittelmaß an Plausibilität geben könnte. Welches Maß an Plausibilität allerdings im Einzelfall zu verlangen ist, lässt sich weder aus dem Gesetz ableiten noch gibt es dafür, soweit ersichtlich, eine „plausibel“ entwickelte Dogmatik. Ab und an wird von Gerichten auch lediglich eine „typisierende Plausibilisierung“ erwartet. Was der Unterschied zwischen einer typisierenden und einer nicht typisierenden Plausibilisierung ist, bleibt ebenfalls unerklärt. Das BVerfG fordert auch schon mal eine „qualifizierte Plausibilitätsprüfung“,⁹ was vermuten lassen könnte, es gäbe auch nicht qualifizierte, d. h. einfache oder „normale“ Plausibilitätsprüfungen. Wie sich diese Plausibilitätsprüfungen unterscheiden, was also eine normale Plausibilitätsprüfung zu einer qualifizierten Prüfung adelt, bleibt unerfindlich. Manchmal signalisiert möglicherweise auch die Wortwahl der Gerichte eine weitere, nicht näher aufgeklärte Differenzierung, wenn nämlich davon die Rede ist, dass der Parteivortrag plausibel „scheint“ oder wenn stattdessen behauptet wird, dass der Vortrag oder das Gutachten plausibel „ist“. Ist also in diesem Sinne der Anschein von Plausibilität weniger als eine festgestellte oder jedenfalls fest behauptete Plausibilität? Hin und wieder heißt es in Gerichtsentscheidungen, es sei weder nachvollziehbar noch plausibel vorgetragen worden. Zwischen Nachvollziehbarkeit und Plausibilität besteht demnach aus Sicht dieser Gerichte ein Unterschied. Worin genau

⁸ VGH Mannheim, Beschl. 19.06.2018–1 S 2071/17, NVwZ-RR 2018, 899 in einem Eilverfahren gegen eine Beschlagnahmeanordnung; zur Unterscheidung von Schlüssigkeit und Plausibilität siehe *Winko* (Fn. 3), S. 493.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 20.06.1994–1 BvL 12/94, NVwZ 1994, 894.